

<p>gesichtet. Ich habe mich vor ■ Jahren entschieden, in Flintbek Wohneigentum zu erwerben, für das ich dauerhaft hohe Investitionen tätige. Damit schaffte ich mir u.a. eine Grundlage für ein entspanntes Leben im verdienten Ruhealter mit Naherholungsmöglichkeiten. Darüber hinaus habe ich mir mit dieser vom Staat empfohlen Altersvorsorge die Möglichkeit geschaffen, die Immobilie dann zu veräußern, wenn die Notwendigkeit besteht, mich in eine Einrichtung zur Pflege bzw. zum betreuten Wohnen einzukaufen. Dieser Vorsorgeumfang würde durch die WEA massiv reduziert. Ich gehe von 30% Wertverlust der Immobilie aus, da niemand gewillt ist, die o.g. Einflussfaktoren ohne erheblichen Preisnachlass zu akzeptieren.</p> <p>Daher fordere ich die Beendigung des Planverfahrens für den ortsnahen Bereich in Flintbek.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1056, Datum: 22.02.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die geplante Fläche liegt im Einzugsbereich eines wichtigen Zwergschwan-Rastplatzes. Auch wenn konkrete Gefährdungen durch Windkraft bisher nicht belegt sind, wird das Rastgebiet beeinträchtigt. Schleswig-Holstein hat eine herausragende Verantwortung für den Zwergschwan aufgrund des begrenzten Winter- und Rastareals. Erst im Februar 2020 wurden in der Fuhlenauniederung 441 Zwergschwäne gezählt - dies sind 3% der gesamten nordwesteuropäischen Population von nur noch 14.000 Vögeln. Das numerische Kriterium als Rastgebiet von internationaler Bedeutung ist für diese Art damit erfüllt.</p>	<p>Die Hinweise auf die Rastvorkommen des international gefährdeten Zwergschwans im Umfeld der Fläche RDE_132 sind bekannt und werden im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt. Die nachweislich von den Zwergschwänen als Rastgebiete genutzten Flächen werden durch das Tabukriterium Bedeutsame Nahrungs- und Rastplätze von Zwergschwänen außerhalb EGV, Kolonien Trauer-/ Lachseeschwalben berücksichtigt und werden nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1055, Datum: 22.02.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die geplante Fläche liegt im Einzugsbereich eines wichtigen Zwergschwan-Rastplatzes. Auch wenn konkrete Gefährdungen durch Windkraft bisher nicht belegt sind, wird das Rastgebiet beeinträchtigt. Schleswig-Holstein hat eine herausragende Verantwortung für den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zwergschwan aufgrund des begrenzten Winter- und Rastareals. Erst im Februar 2020 wurden in der Fuhlenauniederung 441 Zwergschwäne gezählt - dies sind 3% der gesamten nordwesteuropäischen Population von nur noch 14.000 Vögeln. Das numerische Kriterium als Rastgebiet von internationaler Bedeutung ist für diese Art damit erfüllt.</p>	<p>Die Rastvorkommen des international gefährdeten Zwergschwans werden im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt. Die nachweislich von den Zwergschwänen als Rastgebiete genutzten Flächen werden durch das Tabukriterium Bedeutsame Nahrungs- und Rastplätze von Zwergschwänen außerhalb EGV, Kolonien Trauer-/ Lachseeschwalben berücksichtigt und werden nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Das Vorranggebiet PR2_RDE_145 liegt außerhalb dieser zu berücksichtigenden Schutzbereiche, insofern hat der Belang hier keine Relevanz.</p>
<p>Gruppe ID: G1054, Datum: 21.02.2020 (ID: 1054, Datum: 21.02.2020 ID: M1051, Datum: 18.12.2019) Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Bönebüttel, 18.02.2020</p> <p>Stellungnahme zu den Entwürfen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (Sachthema Windenergie) und der Teilfortschreibung des Regionalplans II (Dritter Entwurf, Sachthema Windenergie), Dritte Beteiligung der Öffentlichkeit, hier Kreis Plön, Vorranggebiet PR2_PLO-032</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie schon bei vorangegangenen Entwürfen herausgestellt und von mir moniert, ist die östliche Wohnbebauung der Ortschaft Bönebüttel offensichtlich falsch erfasst. Eine Reithalle und ein Schuppen befinden sich eindeutig im Außenbereich der Gemeinde und dürften als privilegierte Bauten im Außenbereich weder in ein Siedlungsgebiet eingeordnet werden, noch in die Abstandsregelung einbezogen werden.</p> <p>Meine Stellungnahme in der Zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit wurde abschlägig mit dem Hinweis beschieden, dass eine Entwicklungsmöglichkeit innerhalb von Siedlungsgebieten ermöglicht werden soll. Es stellt sich die Frage, ob es die Gesetzeslage hergibt, dass eine von einem Landesministerium angenommene mögliche Entwicklungsmöglichkeit eines Gemeindegebietes, dazu führen darf, dass eine Abstandsregelung von 1.000 Meter auf</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist raumordnerisch und gesetzgeberisch gewollt, die Siedlungsbereiche zu stärken und nachzuverdichten. Daher wird im Innenbereich sowohl der Plangeltungsbereich einer Flächennutzungsplandarstellung herangezogen bzw. es wird im unbeplanten Innenbereich eine Baugrenze zugrunde gelegt. Diese orientiert sich an den Baufenstern oder Baufluchten der prägenden Gebäudestrukturen. Da in dem in Rede stehenden Bereich der Ortslage der Gemeinde Bönebüttel größere Gebäudestrukturen nicht gebietsfremd sind und keine Zäsur zwischen dem Gebäude mit einer Wohnnutzung und den Hallen erkennbar ist, werden diesem dem Siedlungsbereich zugeordnet.</p> <p>Die Anwendung der Siedlungsabstände bei der Potenzialfläche PR2_PLO_032 ist entsprechend dem gesamtträumlichen Plankonzept erfolgt.</p>